

**Dr. Eckart Ratz**  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0235-V/8/2019

Wien, am 28. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Petra Bayr, Genossinnen und Genossen haben am 28. März 2019 unter der Nr. **3213/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Anwendung des § 57 des Asylgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Wie oft wurde zwischen 2013 und 2018 aufgrund des § 57 des Asylgesetzes „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erteilt?*
- *Wie viele Personen haben im Zeitraum 2013 bis 2018 eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 des Asylgesetzes für ein Jahr oder weniger erhalten?*
- *Wie viele Personen haben im Zeitraum 2013 bis 2018 eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 des Asylgesetzes für ein bis drei Jahre erhalten?*
- *Wie viele Personen haben im Zeitraum 2013 bis 2018 eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 des Asylgesetzes für drei bis fünf Jahre erhalten?*
- *Wie viele Personen haben im Zeitraum 2013 bis 2018 eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 des Asylgesetzes für länger als fünf Jahre erhalten?*

Aufenthaltsberechtigungen nach § 57 AsylG 2005 werden gemäß § 54 Abs. 2 AsylG 2005 immer für 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit ausgestellt.

§ 57 AsylG 2005 wurde mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz im Jahr 2012 eingeführt und trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Daher sind Auswertungen ab dem Jahr 2014 verfügbar.

Die Anzahl der erteilten Aufenthaltsberechtigungen „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG 2005 gliedert sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Erteilungen gem. § 57 AsylG 2005
2014	53
2015	117
2016	142
2017	80
2018	69

Dr. Eckart Ratz



